



GEMEINDE LANGERWEHE

DER BÜRGERMEISTER

Gemeindeverwaltung – Postfach 12 40 – 52374 Langerwehe

Herrn
Thomas Heinrichs

[REDACTED]

Dienstgebäude	Schönthaler Str. 4 52379 Langerwehe
Dienststelle	Gewerbe-/Ordnungsamt
Ansprechpartner	Herr Meurer
Etage, Zimmer	Parterre, Zimmer 4
Telefon	Durchwahl 0 24 23/ 409 181 Zentrale 0 24 23/ 409 0
Telefax	0 24 23/ 409 166
E-Mail	mmeurer@langerwehe.de
Aktenzeichen	2014/433
Datum	15.04.2014

Sondernutzungserlaubnis

gem. der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Langerwehe –
Sondernutzungssatzung – vom 07.09.2001

Sehr geehrter Herr Heinrichs,

gemäß § 2 der Sondernutzungssatzung erteile ich Ihnen unter Beachtung der beigefügten Nebenbestimmungen und Auflagen die jederzeit widerrufbare Erlaubnis zur Inanspruchnahme folgender Verkehrsfläche:

Ort:	52379 Langerwehe
Adresse:	Gemeindegebiet Langerwehe
Art der Nutzung:	Werde- und Informationsträger
Fläche:	Ca. 10 m ²
Dauer der Nutzung:	17.04.2014 bis 28.05.2014

X Erlaubnis wie beantragt.

Diese Erlaubnis wird gebührenfrei erstellt.

Auf die in der Anlage beigefügten Auflagen und Nebenbestimmungen wird verwiesen.

BEMERKUNGEN

Im Auftrag

(Meurer)



Rechtsbehelfsbelehrung:

Besuchszeiten: montags bis freitags 8.00 - 12.00 Uhr
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 17.45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die Dienststellen für soziale Angelegenheiten
sind mittwochs ganztagig geschlossen

Bankverbindungen: Sparkasse Düren IBAN: DE32 3965 0110 0001 3001 10
BIC: SDUEDE33XXX
BLZ: 365 501 10 Konto: 1 300 110

Postgiroamt Köln IBAN: DE78 3701 0050 0010 7985 01
BIC: PBNKDEFF370
BLZ: 370 100 50 Konto: 107 98-501

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auflagen / Nebenbestimmungen:

- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden; insbesondere dürfen keine Löcher gegraben oder gebohrt werden. Die Werbeträger sind in ausreichend kurzen und regelmäßigen Abständen auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
- Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen eines Monats nach Bekanntgabe kein Gebrauch gemacht wird.
- Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisinhaber. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- Die Informationsträger dürfen den Straßen- sowie den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- Die Informationsträger sind nach Ablauf der genehmigten Sondernutzung unverzüglich restlos zu entfernen. Dies schließt auch sämtliches Befestigungsmaterial mit ein.
- Die Plakatwerbung darf an Ort und Anbringung sowie an Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und am Innenrand von Kurven sowie im Bereich von Kreisverkehren.
- Für besondere, im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen kann diese Erlaubnis kurzfristig widerrufen oder unterbrochen werden. Daraufhin zu viel bezahlte Gebühren werden anteilig auf Antrag unter Angabe Ihrer Kontoverbindung erstattet.
- Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO ist die Plakatwerbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig; an Pfosten von Verkehrszeichen (Ampelanlagen) dürfen daher keine Informationsträger angebracht werden.
- Im Falle eines Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- Mit Nutzung dieser Sondernutzungserlaubnis erklären Sie sich bereit, dass Ihre persönlichen Daten zur weiteren, internen Verwendung gespeichert werden.
- Sofern die Nutzung länger andauert als erlaubt, ist rechtzeitig ein formloser Verlängerungsantrag schriftlich zu stellen. Ändert sich das Datum der Nutzung, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

- Sollte einer der Informationsträger unansehnlich, verdreckt oder beschädigt worden sein, ist dieser unverzüglich instand zu setzen.
- Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen werden durch diese Erlaubnis nicht ersetzt und sind von Ihnen einzuholen.
- Verunreinigungen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Sondernutzung hervorgerufen werden, sind von Ihnen unverzüglich zu beseitigen.
- Von Ansprüchen Dritter, die infolge der Sondernutzung geltend gemacht werden, ist die Gemeinde Langerwehe freizustellen.
- Zur Aufstellung von Verkehrszeichen und zur Veränderung der Fahrbahn ist eine entsprechende Genehmigung beim Landrat des Kreises Düren, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.